



Der kostenlose BWL CD Newsletter

für alle Bezieher und Nutzer der CD

Im Internet als PDF verfügbar unter folgender Adresse: <http://www.bwl-bote.de>



NEUE INHALTE



Neuigkeiten im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling

Aktuelle Version 10.45: Rechnungswesen allgemein: Im Stichwort „**Buchführungspflicht**“ (und in den Skripten) die neue Buchführungspflichtgrenze aus dem 1. Bürokratieabbaugesetz (500.000 Euro Jahresumsatz) berücksichtigt. Neue Grenze für „**kleine Belege**“ nach §33 Abs. 1 UStDV berücksichtigt. Stichwort „**Jahresabschluss**“ erweitert. Das Stichwort „**Abschlussprüfung**“ erweitert (u.a. neue Rechtsquellenübersicht). Die Stichworte „**Kalkulation**“ und „**Kalkulationsschema**“ erweitert.

IFRS: Zu IFRS 2006 (Abschaffung IAS 30, neuer IFRS 7) die Stichworte „**Bilanzgliederung**“ und „**GuV-Gliederung**“ aktualisiert sowie „**IAS**“ und „**IFRS**“ angepaßt. „**Finanzinstrumente**“ hinsichtlich IFRS 7 erweitert.

Steuerrecht: Umstellung auf 19% Umsatzsteuer in vielen Stichworten. In „**Versicherungssteuer**“ die neuen Steuersätze ab 2007 eingebaut. Stichwort „**Investitionszulagegesetz**“ aktualisiert (InvZulG 2007). Zum Steuertarif 2007 („Reichensteuer“) die Stichworte „**Einkommensteuertarif**“, „**Grenzsteuersatz**“, weiter „**Grundfreibetrag**“, „**Progressiver Steuersatz**“ und schließlich „**Proportionalbesteuerung**“ aktualisiert. Stichwort „**Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**“ aktualisiert. Stichwort „**Werbungskosten**“ aktualisiert.

Rahmenbedingungen: Stichwort „**EZB-Zins**“ zum 9. August bei Bekanntgabe am 3. August aktualisiert. Euro-Kursupdate. „**Euro, Einführung des**“ aktualisiert (Beitritt Sloweniens 2007).

Fortsetzung auf Seite 10...

Verbrauchsfolgebewertung im Steuerrecht:

LIFO und die Spitze des Fleischberges

Die Verbrauchsfolgebewertung ist immer wieder für Überraschungen gut, nicht nur in Prüfungen. Während §256 HGB keine Einschränkungen hinsichtlich der verwendeten Verfahren macht, solange diese sich nur im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) bewegen, wurden schon vor einiger Zeit in IAS 2.25 f außer Durchschnitts- und FIFO-Bewertung alle anderen Methoden verboten. Dies sollte ein weltweiter Maßstab sein, der aber für Deutschland nicht zu gelten scheint: §6 Abs. 1 Nr. 2a Satz 1 EStG i.V.m. R 6.9 Abs. 1 EStR 2005 verbietet nämlich gerade FIFO und lassen nur noch LIFO als einzige Verbrauchsfolgemethode zu (wir berichteten). Das aber ist plötzlich wieder hochaktuell. Warum eigentlich?

Die FIFO-Methode setzt voraus, daß was zuerst in das Lager eingebracht wird, auch zuerst wieder entnommen wird (**First In First Out**). Dies entspricht dem Warteschlangenmodell – oder der Anweisung, stets die älteste Ware zuerst zu entnehmen. Bei LIFO hingegen wird was zuletzt eingebracht wurde zuerst entnommen (**Last In First Out**). Genau das steht auch in §6 Abs. 1 Nr. 2a Satz 1 EStG. Während man bei FIFO empirische Aussagen über die mittlere und maximale Lagerdauer der einzelnen Lagerobjekte machen kann, sind solche Aussagen bei LIFO *prinzipi-*

ell unmöglich. Was zuunterst liegt, bleibt für immer liegen, wenn das Lager niemals völlig entleert wird. Für Schüttgüter wie Erz oder Kies mag das kein Problem sein, aber sehr wohl für Lebensmittel.

Und da finden wir, warum die Sache so aktuell ist: auch hier in der Region wurden nämlich schon wieder größere Mengen von *Gammelfleisch* entdeckt – wie schon die ganze Letzte Zeit immer wieder. Haben sich die Betreiber der Kühlhäuser etwa doch zu genau an die Steuerrichtlinien gehalten?

Fortsetzung auf Seite 2...

Rundfunkgebühren für internetfähige PCs ab 2007:

Wie man der GEZ die rote Karte zeigt

Die obersten deutschen Gerichte haben sich bisher nicht gerade mit Ruhm bekleckert wenn es darum ging, den Bürger vor dem räuberischen Zugriff der parasitären Kaste zu schützen. So hat das Bundessozialgericht (BSG) beispielsweise im August 2005 den rot-grünen Rentenraub an Millionen Zwangsversicherten einfach abgesegnet (wir haben in <http://www.bwl-bote.de/20050824.htm> berichtet). Ausgerechnet von den Richtern, die der Marktwirtschaft eine schwere Schlappe verpaßt haben (vgl. das Ökosteu-Urteil <http://www.bwl-bote.de/20040420.htm> von 2004) kommt aber aus dem März 2004 auch ein Urteil, das jetzt wieder ganz plötzlich aktuell sein könnte.

Damals urteilten die Verfassungsrichter nämlich, daß die in 1997 und 1998 erhobene Spekulationssteuer *verfassungswidrig* gewesen sei, weil durch mangelnde Kontrolle eine *faktische Ungleichbehandlung* der Steuerpflichtigen entstanden sei, die ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstelle. Was bei Betriebsrenten und Ökosteuern nicht zu funktionieren scheint, hat hier wunderbar geklappt: *Ungleichbehandlung wird nicht geduldet und ist grundgesetzwidrig*. Wir schön – und wie aktuell!

Ab 2007 sollen bekanntlich auch auf internetfähige PC-Computer *Rundfunkzwangsgebühren* erhoben werden (vgl. in <http://www.bwl-bote.de/20060814.htm>), und zwar unabhängig davon, ob auf sich

den Geräten jemals ein TV-Stream hat blicken lassen. Für Privathaushalte ändert sich meist nichts, denn sie haben die Radio- und Fernsehgeräte (meist) schon angemeldet, aber für Betriebe mit oft hunderten von internetfähigen Computern u.a. eine *Gebührenkatastrophe* – und für die Gebühreneintreiber ein ganz neues Betätigungsfeld, auf das sie dem Vernehmen nach schon jetzt gedrillt werden.

Da aber genau wird es spannend, denn jetzt greift die *Analogie*. Diese ist ein Rechtsgewinnungsverfahren, bei dem eine Rechtsnorm über ihren durch Auslegung festgestellten Inhalt hinaus auf weitere, ähnliche aber eben nicht identische

Fortsetzung auf Seite 4...

Fortsetzung von Seite 1...

LIFO und die Spitze des Fleischberges

Offenbar hat sogar der Steuergesetzgeber erkannt, daß LIFO für verderbliche Güter ungeeignet ist: R 6.9 Abs. 1 Satz 2 EStR sagt nämlich, daß die LIFO-Methode nicht der tatsächlichen Verbrauchs- oder Veräußerungsreihenfolge entsprechen aber bei verderblichen Artikeln dem „betrieblichen Geschehensablauf“ auch nicht „völlig widersprechen“ muß, und Absatz 2 derselben Richtlinie enthält alle möglichen halbherzigen LIFO-Sonderversionen. Warum aber soll man LIFO dann überhaupt erst anwenden?

Natürlich hat bei den diversen Gammelfleischbetrieben LIFO ganz offensichtlich genau dem betrieblichen Geschehensablauf entsprochen, denn die ältesten Packungen sollen stets ganz unten gefunden worden sein – mit frischem Fleisch oben drüber, genau wie man es bei LIFO

erwarten muß. Daß die jeweiligen Unternehmer sich genau an das Steuerrecht gehalten haben, mag also unterstellt werden. Der *Selbstmord* eines der Gammelfleischunternehmer hingegen ist die wahrscheinlich *aufrichtigste Form der Selbst-*

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20060922.htm>

kritik – über die der Gesetzgeber, der sich den LIFO-Unsinn im Steuerrecht ausgedacht hat, ganz eindeutig erhaben ist.

Wir unterstellen dabei nicht, daß die EStR 2005 für die derzeitige Ekelfleischkatastrophe ursächlich war; der sich hier manifestierende erschreckende Mangel

an Sachkenntnis auf Seiten des Richtliniengebers indes entspricht genau dem *chaotischen Bild*, das das Steuerrecht nun mal bietet. Die hier dringend erforderliche durchgreifende Reform wird indes ganz offenbar ebenso im Rohr stecken bleiben wie die ebenso tiefgreifende Gesundheitsreform, die inzwischen offenbar verdienstermaßen wackelt.

Wir bedauern einstweilen außerordentlich, daß keiner der Ekelfleischunternehmer einen *Dauerliefervertrag mit dem Bundestag* gehabt zu haben scheint. „*Entsprechend R 6.9 EStR gelagert*“ wäre doch ein schickes neues Gütesiegel, finden Sie nicht?

FIFO, LIFO und die SGD: <http://www.bwl-bote.de/20040621.htm>
Verbrauchsfolgebewertung, Steuerrecht: <http://www.bwl-bote.de/20060330.htm>
Wie sich die Lagerdauer bei FIFO verdoppelt: <http://www.bwl-bote.de/20060602.htm>
FIFO, LIFO und die Lagerdauer: <http://www.bwl-bote.de/20060606.htm>
Gesundheitspolitik: weiter wie bisher: <http://www.bwl-bote.de/20060705.htm>

Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse tritt in Kraft:

Vorsichtiger Bürokratieabbau begonnen

Wie erwartet ist Ende August das Erste Bürokratieabbaugesetz in Kraft getreten, das eine Reihe kleiner Erleichterungen bringt. Nachdem wir in der Vergangenheit schon mehrfach berichtet hatten, fassen wir in diesem Artikel die Änderungen, die in der endgültigen Gesetzesfassung enthalten sind, noch mal zusammen:

So werden einige statistische Berichtspflichten ganz abgeschafft und andere bürokratische Regelungen durch Erhöhung von Grenzwerten erleichtert:

- Im *Datenschutzrecht* werden verschiedene Erleichterungen eingeführt, u.a. steigt die Grenze, ab der bei nichtöffentlichen Stellen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muß, auf über neun mit der Datenerfassung beschäftigte Personen (wir berichteten). Das ist eine große Erleichterung für Freiberufler und viele Kleinbetriebe.
- Zugleich wird für *Datenschutzverletzungen durch Datenschutzbeauftragte* eine neue Strafnorm in §203 StGB eingeführt. Offenbar sollen die Lockerungen im Bereich des Datenschutzes nicht mißbraucht werden.
- Arbeitgeber können jetzt jeweils den gleichen Sozialversicherungsbetrag wie im Vormonat zahlen und veränderliche Bestandteile *nachzahlen*. Die aufwendige und fehleranfällige *Voraussschätzung*, die durch die vorgezo-

gene Zahlungen der Zwangsbeiträge ab Januar 2006 entstanden war, kann damit jetzt unterbleiben (§23 Abs. 1 SGB IV).

- Die *Buchführungspflichtgrenze* nach §141 Abs. 1 Nr. 1 AO i.H.v. 350.000 Euro Umsatz/Jahr wird auf 500.000 Euro Umsatz/Jahr angehoben (wir berichteten). Die anderen Grenzwerte (Gewinn usw.) bleiben aber unverändert.
- *Rechnungen* bzw. *Quittungen* über *Kleinbeträge* i.S.d. §33 UStDV sind jetzt bis 150 Euro (statt bisher 100 Euro) von bestimmten Angabepflichten befreit.
- *Berichtigungen des Vorsteuerabzuges* können jetzt nach §15a UStG in kollektiven Berichtigungseinheiten (statt einzeln pro zu berichtendem Wirtschaftsgut) durchgeführt werden.
- *Statistische Berichtspflichten* werden im Hochbaustatistikgesetz, im Gesetz über die Lohnstatistik, im Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe, in der Gewerbeordnung, im

Chemikaliengesetz, im Fahrlehrergesetz, im Personenbeförderungsgesetz und in der Biozid-Zulassungsverordnung gelockert oder abgeschafft.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20060826.htm>

Streichkonzerte sind etwas Schönes, in Konzerthallen ebenso wie in Gesetzbüchern. Wer sich jetzt aber auf konsistente und möglicherweise doch noch etwas mutigere Reformen freut, wer gar schon von einer Trendwende in Sachen Bürokratie und Überreglementierung träumt, der hat sich aber möglicherweise *arg geirrt*: ist das Bürokratiegesetz gerade mal an die seit Jahrzehnten fällige Abbau-Arbeit gegangen, werden zugleich neue statistische Meldepflichten eingeführt, so beispielsweise schon Ende April dieses Jahres diejenigen durch das wirklich langersehnte *Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen*.

Nie war die Gesetzgebung so planlos wie heute: was auf der einen Seite abgeschafft wird, wird auf der anderen Seite wieder neu errichtet. Kein Reförmchen kommt gegen das deutsche National-Gen des bürokratischen Irrsinns an. In Obriheim hat das Genehmigungsverfahren für das dortige Kernkraftwerk, das demnächst abgetrieben werden soll, immerhin 24 Jahre gebraucht, und eine Magnetschwebebahn haben wir nach fast vierzig Jahren „Testbetrieb“ immer noch nicht, aber ein Magnetschwebebahnbedarfsgesetz. Oder besser, wir hatten. Das nämlich hat man tatsächlich abgeschafft. Wow!

Lockerung der Datenschutz-Bürokratie: <http://www.bwl-bote.de/20060430.htm>
Zwangssozialversicherungszahlungen: <http://www.bwl-bote.de/20060103.htm>
Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze: <http://www.bwl-bote.de/20060429.htm>
Bürokratieabbau: <http://www.bwl-bote.de/20060501.htm>

Fortsetzung von Seite 1...

Wie man der GEZ...

Fälle angewandt wird. Das genau ist hier aber der Fall: argumentierte das oberste deutsche Gericht einst, daß ein *Kontrollnotstand* (bei der Spekulationssteuer) eine *Ungleichbehandlung* bedinge und dies die zugrundeliegende Abzockeregelung (damals eine Reform im EStG) unwirksam mache, so kann man durch Analogie schließen, daß *auch die GEZ-Abzocke ab 2007 grundgesetzwidrig und daher unwirksam ist* – weil es kaum genügend Kontrolleure geben kann, um den letzten PC beim hinterletzten Freiberufler aufzuspüren. Werden aber nicht alle gleich behandelt, so darf *gar nicht* abgezockt werden: Während die Großbetriebe den GEZ-Spionen nämlich hohe Aufdeckungsprovisionen bescheren, und daher ab Januar mit *heftigen Kontrollen* zu rechnen haben, dürfte der Gebührenkelch an

vielen Kleinbetrieben also vorübergehen. Die zu kontrollieren „lohnt“ nämlich nicht. Und das genau ist der Grund, *Widerspruch gegen Gebührenbescheide* einzulegen.

„Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern“ soll erste Bundeskanzler Deutschlands Konrad Adenauer einst gesagt haben. Wir werden sehen, ob ihn die Richter in Karlsruhe zitieren wenn sie diesmal gegen den Bürger und für die Abzocke entscheiden sollten.

Probieren müssen wir es aber, und massenhafte Einsprüche gegen Rundfunkgebührenbescheide für internetfähige PCs unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung wären ein gutes Mittel. Wenn der deutsche Michel diesmal nicht wieder die Schlafmütze auf hat, könnten wir wenigstens *Sand im Getriebe der Krötenwanderung* sein: der Wanderung unserer Kröten in die Kassen der Gebührenabzocker.

Das wäre wirklich mal was Neues.

Zwangssozialbeiträge auf Betriebsrenten: <http://www.bwl-bote.de/20040101.htm>
BSG: Rentenraub kein Gleichheitsverstoß: <http://www.bwl-bote.de/20050824.htm>
Ökosteuer-Urteil: <http://www.bwl-bote.de/20040420.htm>
Spekulationssteuer verfassungswidrig: <http://www.bwl-bote.de/20040309.htm>
Rundfunkgebühren für Internet-PCs: <http://www.bwl-bote.de/20060814.htm>
Kommentar zu Art. 146 GG: <http://www.bwl-bote.de/20031030.htm>

Externer Link:

Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler: <http://www.vrgz.org/>

Der Anfang vom Ende der Vertragsfreiheit? Ein konkretes Beispiel:

Gleichbehandlung: am deutschen Wesen...

Das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*, über das wir kurz vor seinem Inkrafttreten in <http://www.bwl-bote.de/20060710.htm> berichteten, enthält eine ganze Zahl böser Fallen. Die werden erst jetzt den Unternehmen nach und nach bewußt, denn was bisher tägliche Übung war kann jetzt auf einmal zu teuren Unterlassungsklagen führen. Stellenanzeigen und überhaupt das ganze Personalwesen sind ein besonders beliebtes Betätigungsfeld der Gutmenschen. Schauen wir mal nach, wo hier die Fallstricke verborgen sind:

So schaltet ein (fiktives) Bauunternehmen eines Tages ohne Böses zu ahnen die folgende Stellenanzeige, denn man sucht neue Mitarbeiter:

Ein (fiktives) Stelleninserat mit ungeahnten Problemen (Auszüge):

Wir sind ein führendes, überregional tätiges Unternehmen im Bereich des Hochbaus. Für die Erschließung neuer Märkte suchen wir Vorarbeiter und Bauhelfer in der Altersgruppe bis 30 Jahre. [...]

Ihre Aufgaben umfassen verschiedene Arbeiten im Bereich des Rohbaus einschließlich Tätigkeiten auf Gerüsten. Mehrjährige Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe und fließende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden gefordert. Sollten Sie zudem belastbar, kontaktfreudig und teamfähig sein, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. [...] Wir bieten eine verantwortungsvolle Position mit Entwicklungspotential und angemessener leistungsbezogener Vergütung. Es erwartet Sie ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen und dynamischen Team. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Foto und Lebenslauf an [...].

Hier aber schlägt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz mit voller Härte zu, denn es gilt ausdrücklich für Arbeitnehmer (§6 Abs. 1 Nr. 1 AGG). Folgende Punkte könnten zu Klagen gegen das Hochbauunternehmen und also zu bösen Überraschungen führen:

- „Vorarbeiter“ und „Bauhelfer“: hier liegt eine *unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts* vor. Der Text ist nicht „gendered“, enthält also nicht „Vorarbeiterinnen“ und „Bauhelferinnen“;

- „Belastbar“: der Begriff kann als *mittelbare Diskriminierung wegen Alters oder Behinderung* ausgelegt werden;
- „Altersgruppe bis 30 Jahre“: eine *unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters*;
- „Berufserfahrung“: ebenfalls möglicherweise eine *mittelbare Diskriminierung wegen des Alters*;
- „Fließende Deutschkenntnisse“: ist es schon erstaunlich, daß dies in Stellenanzeigen stehen muß, so ist dies doch eine *mittelbare Diskriminierung we-*

gen ethnischer Herkunft gegen ausländische Arbeitskräfte

- „...in Wort und Schrift“: auch dies könnte eine *mittelbare Diskriminierung wegen Behinderung* sein;
- „Junges und dynamisches Team“: auch hier wieder möglicherweise eine *Diskriminierung wegen Alters oder Behinderung*;
- „Foto und Lebenslauf“: diese Anforderung kann als Indiz für eine *beabsichtigte unzulässige Benachteiligung* ausgelegt werden, da aus diesen Unterlagen meist persönliche Merkmale wie Alter, ethnische Herkunft oder Geschlecht ersichtlich sind.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20060921.htm>

Wir wollten, so die erklärte Absicht der Bundesregierung, neue Arbeitsplätze schaffen. Das wird durch das AGG auch erreicht, aber nicht auf Baustellen oder in Werkshallen, sondern bei Rechtsanwälten und Gerichten. Jetzt da wir *political correctness* per Gesetz einführen, bauen wir indes nur weitere bürokratische Hürden auf und machen das Recht zunehmend unvorhersagbarer. Wir schaffen damit nicht Rechtssicherheit, sondern zusätzliche Risiken. Wir beschäftigen uns immer mehr mit uns selbst, aber das löst keine Probleme, sondern schafft nur neue.

„In this present crisis“ sagte Ronald Reagan einst, „Government is not the solution to our problem. Government itself is the problem“. Wir recht er hat. Nur in Berlin, wo man mit dem AGG die Vorga-

Fortsetzung auf Seite 4...

Fortsetzung von Seite 3...

Gleichbehandlung...

ben der Europäischen Union in einer Art von vorausseilendem Gehorsam sogar noch übertroffen hat, hat man dies noch nicht eingesehen.

Am Deutschen Wesen soll wieder mal die Welt genesen. Wir wollen die groben Probleme, die der Ökologismus mit seinem Arbeitsplatzexportprämien schafft, nicht wirklich lösen, denn eine funktionierende Wirtschaft bedeutet ökonomische und politische Freiheit für die Menschen. Das aber muß mit aller Kraft verhindert werden. So kriegt das System der Unfreiheit wenigstens noch einen schönen, egalitären Anstrich, und zwar, wie immer, auf Kosten der Unternehmer, die nämlich Ziele der hier angelegten Rechtsstreitigkeiten wären. So aber wird weder die Welt genesen noch die deutsche Wirtschaft. Wir müssen nicht Texte „gendern“, also „-innen“ hinter jeden und alles schreiben (Wie etwa beim Oldenbourg-Verlag, <http://www.bwl-bote.de/20050920.htm>), sondern wir brauchen einen fundamentalen Wechsel.

Die Vertragsfreiheit ist gerade ein Freiheitsrecht, und das schließt auch ein, Dummheit oder Vorurteile ausleben zu können. Hier aber soll eine Art linker Konformitätsdruck der *political correctness* zwangsweise durchgesetzt werden – was gerade den Freiheitsrechten des Grundgesetzes widerspricht.

Unfair ist es nicht, Alte und Behinderte... Oops, „Zeitbeschenke“ und „Andersbefähigte“ nicht einzustellen, sondern den Unternehmern und Vermietern vorzuschreiben, wie sie zu handeln haben. Dies ist aber nicht nur ein Dokument des totalitären Geistes dieser undemokratischen Gesellschaft, sondern ein Zeichen für *nichtfunktionierende Märkte*: würde man nämlich den Arbeitsmarkt in Ordnung bringen anstatt weinerlich vom Treibhauseffekt zu quengeln, gäbe es auch Nachfrage nach Alten und Behinderten. Und diese Gruppen müßten sich nicht erst durch AGG-Klagen richtig unbeliebt machen.

Das nämlich wird vermutlich bald passieren: auch das Mutterschutzgesetz schadet gerade den Müttern, die nämlich vorsorglich keine Stelle finden, weil man sie ja nichtmal nach einer Schwangerschaft fragen darf (was für ein Blödsinn!) und sie daher rein vorsorglich gar nicht erst einstellt. So ist es auch hier: das AGG dürfte denen schaden, für die es eigentlich genutzt ist. Und wieder ein Stein im Gefängnis der Zwangswirtschaft...

Ein Paradigmenwechsel in der Ausbildung:

Wer wem was bezahlen sollte, und warum

Unter einem Paradigma versteht man die einer Sache oder einer gesellschaftlichen Institution zugrundeliegenden Denk- und Handlungsmuster. Die meisten Paradigmen sind den Handelnden jedoch unbewußt und gerade daher vielfach Gegenstand politischer Manipulation. Sie leiten unser Tun, ohne daß wir uns dessen bewußt sind. Das ist auch auf den Märkten so – zum Beispiel auf dem Bildungsmarkt.

Wirtschaft, so eine gängige Definition, sei der *Austausch nützlicher Güter* (was übrigens begründet, warum der Emissionshandel eben gerade keine Markttransaktion ist, was wir andernorts schon in <http://www.bwl-bote.de/20050217.htm> erläutert haben). Für solcherart vermittelten Nutzen muß derjenige, der den Nutzwert aus einer Markttransaktion erwirbt, *Geld bezahlen* – ein jahrtausendaltes *Paradigma*. Doch wer erhält eigentlich den Nutzen aus einer betrieblichen Ausbildung?

Traditionell könnte man meinen, daß *der Auszubildende* ein nützliches Gut erwirbt – nämlich Wissen, Können und Erkennen. Hierfür leistet er bei seinem Arbeitgeber Dienste, für welche er jedoch *ebenefalls* bezahlt wird. Er bezahlt also nicht für eine empfangene Leistung, sondern erhält noch ein *zusätzliches* Entgelt. Im Zuge der zeitgeistigen Kürzungs- und Verknappungsdebatte scheint auch diese gesellschaftliche Institution der bezahlten Ausbildung inzwischen ins Wanken zu geraten. Zunehmend wird hinterfragt, ob der Arbeitgeber dem Auszubildenden eine Vergütung zahlen sollte, oder nicht eher *der Lehrling seinem Lehrherren*. So ist es nämlich in früheren Jahrhunderten schon einmal gewesen – und so ist es auch heute, aber nicht bei Lehrlingen sondern bei den Lehrgängen der IHK oder den Ausbildungsgängen privater Universitäten oder der diversen Fernstudieninstitute, deren Gebührenrechnungen sich jedoch bisweilen an Arbeitsämter und also an die Gesellschaft *externalisieren* lassen.

Hinterfragt man bestehende Paradigmen, so geben sie oft *zugrundeliegende Werte* zu erkennen, die im täglichen Diskurs nicht verbalisiert werden. So ist das auch bei der Ausbildung: daß der Lehrling eine Vergütung erhält, *gilt als selbstverständlich*. Keiner spricht darüber – *noch nicht*. Dabei offenbart es doch indirekt die *Geringerschätzung der Ausbildungsleistung* von Betrieb und Berufsschule, die ebenfalls sehr zeitgeistig ist: im Land der

Dichter und Denker soll es, glaubt man geradezu unglaublichen Statistiken, schon über eine Millionen Analphabeten geben, *nahezu zwei Prozent der Bevölkerung*. Wer also andere ausbildet, erhält dafür kein Geld – er tut etwas, was der Gesellschaft, nach herrschender aber eben sehr kurzsichtiger Denkweise, ganz offenbar *nichts nützt*, denn sonst wäre es ja eine durch Geld honorierte Leistung. Die Ausbildungsleistung des Ausbildungsbetriebes erscheint damit als eine Art „Anhängsel“ zu einem Arbeitsverhältnis – und wird auf Rabenvater Staat in Gestalt der Berufsschule abgewälzt. Daß das einstmals sehr erfolgreiche und in viele Länder exportierte duale System nicht mehr funktioniert weiß aber jeder, der darin schon einmal tätig war. Eigene und doch einigermaßen *erschreckende Erfahrungen* des Autors finden sich in <http://www.bwl-bote.de/20020429.htm> und andernorts im BWL-Boten.

Es wird also höchste Zeit, die Debatte um Studiengebühren *auch auf die Auszubildenden auszudehnen* – aber ebenso die über Stipendien, Stiftungen und private Förderung, also über einen Wettbewerb um leistungsfähige Lehrlinge und gute Ausbildungsbetriebe, denn nur Konkurrenz belebt das Geschäft, auf beiden Seiten. Jeder weiß es, aber keiner gibt es zu: *Was nichts kostet, ist auch nichts wert* – so die offensichtlich der kostenlosen Bildung zugrundeliegende Geisteshaltung. *Kostenlos ist aber zugleich umsonst, wenn nichts zahlen zu müssen als Wertlosigkeit interpretiert wird*. Dies aber ist ein Grundparadigma des Arbeitnehmers: wer unselbstständig tätig ist, ist auch für sich selbst nicht verantwortlich. Das Modell der abhängigen Arbeit wurzelt im Gedanken der *persönlichen Gefolgschaft feudaler Lehnsherren*, die ihr Gesinde eben nicht nur ausnutzen, sondern auch vor Feinden schützten und im Alter und bei Krankheit versorgten: Die Fürsorge- und Treupflichten aber ergänzen einander

Fortsetzung auf Seite 5...

Ist der Emissionshandel ein Marktinstrument? <http://www.bwl-bote.de/20050217.htm>
Wissen, Können und Erkennen: <http://www.bwl-bote.de/20060321.htm>
Ein erschreckender Erfahrungsbericht: <http://www.bwl-bote.de/20020429.htm>
Studiengebühren und Elitebildung: <http://www.bwl-bote.de/20040803.htm>

Die Buchhaltung unter Vormundschaft:

Über harte Sitten im Softwaregewerbe

Buchhaltungssoftware für Unternehmen ist ein Bereich, bei dem das Digitale Rechte-Management (Digital Rights Management, DRM) besonders weit fortgeschritten ist. Dies gibt den Herstellern eine weitreichende Macht über die Unternehmen – was diese bisweilen bereuen. Wir schauen uns mal an einem Microsoft-Beispiel an, wohin das führen kann:

Buchhaltungsprogramme sind eigentlich „nur“ Datenbanksysteme, die den Buchungsstoff und eine Vielzahl anderer Informationen in Tabellen verwalten, und in Formularen und Berichten auswerten und bereitstellen. Während Systeme wie FileMaker® oder Access® dem Anwender erlauben, seine eigene Datenbank zu programmieren, hat der Hersteller bei einer Buchhaltungssoftware dies schon getan – so daß das Datenbanksystem für die Zwecke der kaufmännischen Rechnungslegung geeignet ist. Hier aber wird mit harten Bandagen gekämpft – und zwar oft gegen den Nutzer.

So können die Nutzer zwar ein „nacktes“ Standardsystem den jeweiligen individuellen Bedürfnissen des Betriebes anpassen, müssen hierfür aber die Lizenzrechte an jedem einzelnen Datenbankobjekt einzeln erwerben. Will ich also einen neuen Bericht, eine weitere Liste, eine zusätzliche Auswertung oder eine weitere Eingabemöglichkeit, dann kostet das jeweils Geld – und nicht wenig. Auch die höchste Zahl der Buchungssätze, die maximale Zahl der Konten, der Kunden oder der Lieferanten ist jeweils beschränkt. Schon das Recht, Erweiterungen überhaupt nur vornehmen zu dürfen, kostet extra – noch bevor ein Programmierer überhaupt Hand anlegt: der Softwarehersteller verdient am Wachstum der Unternehmung mit, ohne Gesellschafter zu sein und ohne ein Risiko zu tragen: Die Unternehmen sind damit auf dem Weg in die Abhängigkeitsökonomie: Deine Buchführungssoftware, ein Faß ohne Boden.

Und solche Zugriffsrechte sind richtig teuer: so kostet eine Microsoft® Navision® Einführung in einem mittelprächtigen mittelständischen Unternehmen einschließlich notwendiger Individualisierungsarbeiten leicht mehrere Hunderttausend Euro, mit SAP® kommt man schnell auf eine Millionen. Und dabei behält der Hersteller stets die Vormundschaft, denn

alle Lizenzen sind zeitbeschränkt. Ist der Zeitraum abgelaufen, sieht der Buchhalter nur noch eine Fehlermeldung statt seiner Buchungsdaten. Da die Nachfrage



aber starr ist, denn kein Unternehmen kann ohne ordentliche Daten geführt werden, wird zähneknirschend bezahlt – auch für alle Updates, denn wegen der Zeitbeschränkung können Versionsgenerationen nicht „übersprungen“ werden, wenn sie wenig Neues enthalten. Dafür sind mit der neuen Version alle individuellen Anpassungen und Erweiterungen der bisherigen Fassung verschwunden und müssen umständlich erneut eingebaut und damit auch erneut bezahlt werden. Und auch Migrationen zur Konkurrenzprodukten sind schwierig und teuer – und das dürfte gewollt sein.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20060919.htm>

Und selbst das ist noch nicht das Ende der Fahnenstange: in Brasilien hat Microsoft dem Vernehmen nach schon ein Prepaid-Kartensystem eingeführt, das dem Anwender an seinem eigenen Computer (!) zwingt, Nutzungszeit zu kaufen. Ist die Zeit verbraucht, wird der Rechner unbenutzbar. Brasilien scheint für Microsoft so was wie ein Testmarkt zu sein: dort hat man auch die Windows-Echtheitsprüfung ausprobiert, die man ja inzwischen auch hier recht gut kennengelernt hat. Das Prepaid-System könnte dann in seiner Inkarnation als Application Service Providing auch in Europa auftauchen: unter dem Windows XP Nachfolger „Vista“ laufen nämlich serverbasierte Anwendungen, die äußerlich nicht von lokal

installierten Programmen zu unterscheiden sind, aber per Nutzungszeit als Dienstleistung zu kaufen sind. Raubkopieren unmöglich. Und Billy kennt alle Daten, die mit seinem Produkt verarbeitet werden. Die deutsche Steuerverwaltung, so wird gemunkelt, würde dies am liebsten verpflichtend einführen – mit Hintertür auf die Anwenderdaten. Dann wäre sie endlich Realität, die schon vor Jahren vorbereitete Steuerfahndung per Suchmaschine.

Konkurrenz belebt das Geschäft, nur leider noch nicht in dieser Branche. Während OpenOffice Microsoft das Fürchten lehrt und Linux zu Bills Alptraum zu werden droht, gibt es im oligopolistischen Markt der Unternehmenssoftware noch immer keine OpenSource-Produkte. Und die Unternehmen haben nichtmal eine illegale Option, weil die Hacker so was langweilig finden und es nicht „cracken“. Die wenigen Hersteller können also die Buchführungsdaten der Unternehmung in Geiselschaft nehmen und Wucherpreise verlangen. Digital Rights Management (DRM) ist in Wirklichkeit ein Digital Restrictions Management – und damit eine Gefahr für den Nutzer, dem der Softwarehersteller jederzeit seine Daten amputieren kann. Bei Pflichtveranstaltungen wie steuerlicher Rechnungslegung ein existenzbedrohendes Risiko.

Fortsetzung von Seite 4...

Paradigmenwechsel in der Ausbildung...

heute nicht mehr, denn die Arbeitgeber haben sich längst aus der Fürsorge verabschiedet. Warum also noch treu sein?

Wenn wir, so die einfache Lehre aus der derzeitigen Debatte, den Wert von Wirtschaftsgütern nicht kommunizieren, also nicht (mehr) harte Arbeit gegen guten Wert als Leitbild beruflichen Lebens vorleben und einfordern, wird die derzeitige Bildungsmisere nicht überwunden, sondern zu einer richtigen und handfesten gesellschaftlichen Krise. Und wie die aussehen kann, haben wir während der wochenlang andauernden täglichen Straßenschlachten in französischen Vorstädten dieses Frühjahr eindrucksvoll demonstriert bekommen. Auf dem besten Weg dahin sind wir schon – durch eine parasitäre politische Kaste, die überlebte Strukturen nicht abschafft, sondern noch durch Ausbildungsplatzumlagen und andere staatliche Zwangsmaßnahmen weiter fortschreiben will. Doch wer heute den Kopf in den Sand steckt, der knirscht morgen mit den Zähnen – auch in der Aus- und Fortbildung. Wir wollen es nur nicht wahrhaben – noch nicht.

Auf dem Weg in die Abhängigkeitsökonomie: <http://www.bwl-bote.de/20040223.htm>
Virtuellen Steuerprüfung per Suchmaschine: <http://www.bwl-bote.de/20031212.htm>
Virtuellen Steuerprüfung per Suchmaschine: <http://www.bwl-bote.de/20040823.htm>
Kontrollmöglichkeiten des Schnüffelstaates: <http://www.bwl-bote.de/20050326.htm>
Vom vielfachen Fortleben der Bockwurst: <http://www.bwl-bote.de/20050228.htm>
Über die Krise der Softwareindustrie: <http://www.bwl-bote.de/20050227.htm>

neue Verordnung, neue Prüfung - neues Spiel, neues Glück:

Neue Prüfungsordnung „Geprüfter Betriebswirt“

Nachdem für den Geprüften Technischen Betriebswirt, wie der Lehrgang jetzt offiziell heißt, schon seit 2004 eine neue Verordnung besteht und inzwischen auch schon erste Erfahrungen mit den neuen Prüfungen gesammelt werden konnte, steht für die diesen Herbst beginnenden Lehrgänge Betriebswirt/IHK nunmehr auch eine neue Verordnung an. Wir fassen die wichtigsten Neuerungen zusammen.

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Wie der Technische Betriebswirt wurde auch der Betriebswirt/IHK in „Geprüfter Betriebswirt“ umbenannt, wahrlich eine Großtat. Allerdings fehlt jetzt der Bezug auf die IHK im Lehrgangstitel, was u.U. für die Absolventen von Vorteil sein kann, denn „IHK-Niveau“ hat als Einstufung eines Bewerbers bisweilen einen etwas abwertenden Beigeschmack. Die Grundstruktur des Lehrganges hingegen wurde nicht angetastet: der Kurs ist also nach wie vor primär strategisch orientiert und zielt auf das mittlere Management. Operations Research, Material- und Produktionswirtschaft und andere mathematische Härten der Betriebswirtschaft stehen weiterhin nicht auf dem Programm. Und auch die schriftliche Prüfung soll noch immer aus den zwei Teilen „Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse“ und „Führung und Management im Unternehmen“ mit den dem Grunde nach bekannten Fächern sowie der Projektarbeit bestehen. Die eigentlichen Änderungen findet man eher im Detail.

Auch hier mit dem Waschkorb zur Prüfung

Auch bei den Kammerbetriebswirten werden künftig wohl alle Hilfsmittel zur Prüfung zugelassen, die kein eigenes Betriebssystem haben. Ausgedruckte Skripte z.B. von der BWL CD, die Textbände der IHK und beliebig viele Bücher dürfen also künftig zur Prüfung mitgebracht werden – mit allen Risiken und Nebenwirkungen, die das mit sich bringt. Dies könnte aber mittel- bis langfristig auch ein Einstieg in den Ausstieg aus dem Drama mit den Textbänden sein, was wir ja schon lange fordern. Für Fernstudienanbieter wie die SGD, die schon seit langer Zeit mit Qualitätsproblemen zu kämpfen haben, oder für eine Vielzahl unseriöser (und meist kleiner) Anbieter, dürfte es hingegen noch schwerer werden, ihre Kunden zu einem Prüfungserfolg zu führen, weil diese Prüfungen viel weniger vorhersagbar sind als bisher und daher der „Auswendiglerner“ viel schlechtere Karten hat.

IFRS für Kammerbetriebswirte

Aber der Tefel steckt ja bekanntlich im Detail: So soll der erste Prüfungsteil weiterhin einen Bereich „Marketing“ enthalten, der sich vermutlich nicht sehr von seiner bisherigen Inkarnation unterscheiden dürfte. Spannend wird es dagegen im Rechnungswesen. Dort ist jetzt von „Bilanz- und Steuerpolitik des Unternehmens“ die Rede. Kenntnisse des nationalen wie des internationalen Rechnungswesens, so die Verordnung, seien anzuwenden. Die Kammerbetriebswirte sollten sich also darauf einstellen, künftig mit IAS/IFRS konfrontiert zu werden. Das ist dem Grunde nach ja auch höchst wünschenswert, weil dieser Wandel ohnehin stattfinden – mit der IHK oder ohne sie. Es dürfte aber den Rechnungswesen-

ginnt, sollte aber auch Abs. 5 desselben Paragraphen im Auge behalten. Dort wird nicht nur das Controlling als Instrument der Unternehmensführung genannt, sondern auch die Kennzahlenrechnung, das Finanzwesen und die Faktoroptimierung sind wesentliche Stichworte. Man muß also auch in dieser Richtung mit Prüfungen rechnen, die über das bisherige Maß hinausweisen – und das war ja schon nicht wenig. Für die Teilnehmer bedeutet dies, noch mehr Mühe auf das Rechnungswesen zu verwenden, und für die Lehrgangsplanung, daß Dozenten aus Bilanzbuchhalter-Lehrgängen, die bisher nur selten bei den Betriebswirten unterrichtet haben, dort jetzt ganz gut aufgehoben sind.

Die „wertende Betriebswirtschaft“, oder Totgesagte, die immer noch leben

„Der Betriebswirt soll“, so heißt es in §1 Abs. 2 der Verordnung, „auf der Basis eines an Werten orientierten, strategisch ausgerichteten Verständnisses“ seine Aufgaben mit Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz wahrnehmen können. Anscheinend steigt hier also die auf H.

Die neue Prüfungsverordnung im Wortlaut im Bundesgesetzblatt (*externer Link*):
<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgb11f/bgb1106s1625.pdf>

Teil der Prüfungen *heftiger gestalten*. Den Lehrgangsveranstaltern rate ich, dringend eine diesbezügliche Qualifikation zu erwerben, weil von IAS/IFRS in Zukunft viel abhängen wird. Indirekt sagt uns der neu eingeführte IAS/IFRS-Inhalt übrigens auch, daß *English* wichtiger wird, denn dies ist, ob einem das gefällt oder nicht, die Sprache des Rechnungswesens: „Asset“ kann man zwar beispielsweise mit „Vermögensgegenstand“ übersetzen, aber die deutsche Vermögensdefinition deckt sich eben nicht mit der Asset-Definition aus F 49, so daß der Begriff oft unübersetzt verwendet wird.

Mehr Rechnungswesen und Controlling

Nach §3 Abs. 4 der Verordnung muß der Teilnehmer nun auch das *Steuersystem* in seiner Bedeutung für das Unternehmen bewerten können und *bilanzpolitische Instrumente zielorientiert anwenden können*. Das läßt vermuten, daß die Anforderungen in Richtung externes Rechnungswesen *erheblich heftiger* werden – was im Grunde ebenfalls wünschenswert ist, denn in dieser Hinsicht war der Betriebswirte-Lehrgang bisher etwas unterbelichtet. Wer mit der Veranstaltung jetzt be-

Nicklisch (vgl. „Die Betriebswirtschaft“, Stuttgart 1932) basierende *wertende Betriebswirtschaft* wieder aus der Versenkung empor. Die längst von der schmalenbach'schen wertfreien Schule verdrängt geglaubte wertende Betriebswirtschaft versuchte, den Betrieb als „Synthese von Bewußtseinsprozessen und Naturvorgängen“ aufzufassen, will also den Betriebswirt durch Ziel- und Zwecksetzung *umerziehen*. Es wundert nicht, daß Nicklisch der unter den Nazis bevorzugte Ansatz war – und sich Qualitäts- und besonders Umweltmanager mit ihrem Stakeholder-Ansatz der *indirekten Kontrolle der Unternehmung durch Außenstehende Interessengruppen* bis heute auf ihn beziehen. Unterstellt man dem Verordnungsgeber grundlegende Kenntnisse in der Geschichte der BWL, so muß dieser Ansatz als *höchst bedenklich* gelten.

Projektarbeit und Fachgespräch

In diesem Bereich scheinen sich keine nennenswerten Änderungen aufzutun. Nach wie vor soll die Projektarbeit, deren Thema vom Prüfungsausschuß gestellt

Fortsetzung auf Seite 7...

Fortsetzung von Seite 4...

Geprüfter Betriebswirt...

wird, als binnen 30 Tagen anzufertigende *schriftliche Hausarbeit* zeigen, daß der Kandidat eine komplexe Problemstellung im thematischen Bereich des Lehrganges erfassen, darstellen und lösen kann. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten dauern und die Präsentationszeit soll maximal 15 Minuten nicht überschreiten. Aber auch bisher gab es damit ja schon genug Probleme.

Noch keine Rahmenstoffpläne

Die Rahmenstoffpläne stehen nicht in der Verordnung, sondern im Büro der IHK, wo sie aber zum Redaktionsschluß noch nicht aufgetaucht waren. Sobald sie sich blicken lassen, wird im BWL-Boten darüber berichtet werden – und lange kann das nicht mehr dauern, denn die ersten Lehrgänge beginnen ja bald. Wir werden dann erfahren, wie weit beispielsweise die IFRS-Kenntnisse ins Detail reichen müssen. Beim Technischen Betriebswirt hält sich das Thema internationale Rechnungslegung noch in Grenzen – noch. Auch hier tut sich aber eine riesige Spielwiese für künftige Überraschungen in Prüfungen auf: das IFRS-Regelwerk umfaßt ca. 2.500 Seiten.

Endlich eine Aufwertung des Lehrganges?

Noch bis zum 30. Juni 2010 können *Prüfungen nach der alten Verordnung* abgenommen werden, und auf Antrag gibt es sogar eine *Verlängerung*. Ob das ratsam ist, ist aber eine ganz andere Frage: Unserer Ansicht nach wird der Lehrgang durch die neue Prüfungsverordnung *schwerer*, aber hoffentlich auch *inhaltlich aufgewertet*. Der Bezug auf die wertende Betriebswirtschaft ist eine potentielle Katastrophe – unterstellt man der Bundesministerin für Bildung und Forschung Annette Schavan gewußt zu haben, wer Nicklich war, muß man schließen, daß der Lehrgang zu einer *politischen Umerziehungsmaßnahme* verkommen könnte. Wird hingegen dieser unselige Einfluß aus Inhalten und Prüfungen ferngehalten, könnte mittelfristig mit einer Verschärfung des Prüfungsprofils auch eine *Wertsteigerung des Zertifikates* einhergehen. Das nützt den Absolventen ebenso wie den Betrieben. Wir am Ball, und der geneigte Leser wird eingeladen, von Zeit zu Zeit hier für weitere Artikel lustzuweilen.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20060811.htm>

Prüfungstraining: Mehr Aufgabentypen

Immer wieder haben wir die Aufgabentypen der IHK analysiert und erläutert. Während sich viele Beispiele und Fallstudien auf der BWL CD finden, wurden einige besonders heftige Knallschoten auch im öffentlichen Bereich bloßgestellt:

Break Even Rechnung:
<http://www.bwl-bote.de/20051017.htm>
<http://www.bwl-bote.de/20051018.htm>
<http://www.bwl-bote.de/20051019.htm>

Engpaß-Rechnung:
<http://www.bwl-bote.de/20060218.htm>

Kapitalwert und interner Zinsfuß:
<http://www.bwl-bote.de/20060423.htm>
<http://www.bwl-bote.de/20040618.htm>

Kundenziel-Deckungsrechnung:
<http://www.bwl-bote.de/20060307.htm>

Finanzierungsarten:
<http://www.bwl-bote.de/20060907.htm>
<http://www.bwl-bote.de/20060906.htm>

Allg. VWL/BWL:
<http://www.bwl-bote.de/20060902.htm>

Marketing:
<http://www.bwl-bote.de/20031009.htm>

Rechtsfächer:
<http://www.bwl-bote.de/20030907.htm>

Neuer Online-Lehrgang in der Online-Akademie der IHK Erfurt:

Neue Kooperation mit der IHK Erfurt

Nachdem erst im August mein neues Buch erschienen ist, startet jetzt auch eine neue Kooperation mit der IHK Erfurt: In der Online-Akademie ist jetzt im Bereich „Finanz- und Rechnungswesen“ mein neuer Online-Lehrgang „Finanzplanung“ zugänglich. Der neue Content ist auf ca. sechs Online-Stunden berechnet und umfaßt auch eine eMail-Onlinebetreuung; alle ca. drei Monate wird zudem eine Präsenzveranstaltung angeboten, in der konkrete Einzelfragen gelöst werden können.

Der Online-Lehrgang richtet sich zunächst an *Existenzgründer*, für die die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit oft wichtiger ist als kostenrechnerische Überlegungen, und die im Rahmen des Businessplanes in aller Regel auch eine Liquiditätsvorschau vorlegen müssen. Er kann aber auch allgemein für *Mitarbeiter im Rechnungswesen* relevant sein. Auch im Vorfeld von Bankverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Kreditrating ist oft eine Finanzplanung zu erstellen. Zudem ist die Finanzplanung Gegenstand in einer Vielzahl von *Lehrgängen der Aus- und Fortbildung* und daher in aller Regel *prüfungswichtig*.

Zu den Inhalten gehören aufgrund der *fundamentalen Definitionen*, die hier wie überall im Rechnungswesen so bedeutsam sind, die *zahlungsorientierte Busi-*

Unfaire Prüfungsfragen: Das Gruselkabinett

Auch in Prüfungen gibt es Qualitätsmanagement – einige der Beiträge, die der BWL-Bote bisher über Klausuren und anderes Unkraut auf dem Kampfplatz des Lernens veröffentlicht hat, befaßten sich schon mit diesem Thema. Dieser kleine Beitrag nun demonstriert die Mechanismen unfairer Prüfungsfragen, und wie man mit ihnen umgehen sollte. Die folgenden Artikel sind daher im Vorfeld einer Prüfung vermutlich interessant:

Grundlegende Typologie unfairer Fragen:

<http://www.bwl-bote.de/20040207.htm>

Beispiele von der SGD:

<http://www.bwl-bote.de/20040526.htm>

<http://www.bwl-bote.de/20040621.htm>

<http://www.bwl-bote.de/20060113.htm>

<http://www.bwl-bote.de/20060312.htm>

Fehler in IHK-Fragen:

<http://www.bwl-bote.de/20051214.htm>

<http://www.bwl-bote.de/20051215.htm>

<http://www.bwl-bote.de/20060304.htm>

Über weitere Probleme mit Prüfungen werden wir im Boten von Zeit zu Zeit berichten. Auch Postings im Forum sind jederzeit willkommen.

Neuerscheinung in der Reihe „Wiley Klartext“:

„Bilanzanalyse nach HGB“ jetzt erschienen

Totgesagte leben bekanntlich länger, und das gilt auch für Gesetzeswerke - wie zum Beispiel das Handelsrecht, denn während alle Welt von IAS/IFRS spricht, gilt das HGB noch immer für die große Mehrheit der Unternehmen. Im August ist daher mein neues Buch über die Jahresabschlussanalyse nach HGB – zunächst nur in elektronischer Form auf der BWL CD. Gedrucktes kommt das neue Werk Mitte Oktober heraus.

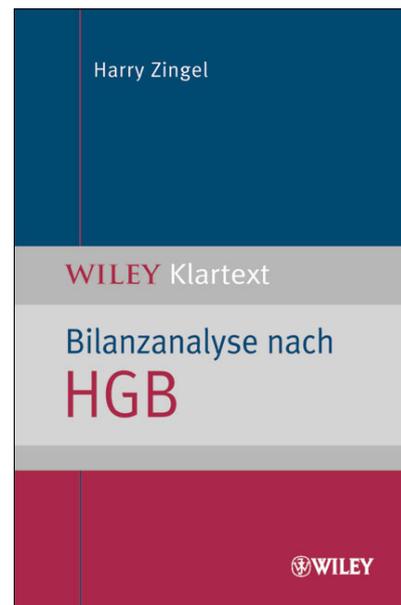
Das neue Buch beginnt mit einer *grundsätzlichen Übersicht* über die wichtigsten Vorschriften zum Jahresabschluß im Handelsrecht. Anschließend werden *verschiedene Einzelprobleme* des HGB-Abschlusses dargestellt, denn diese sind die Voraussetzung für die spätere *Abschlußanalyse*.

Im 4. Kapitel wende ich mich dann der *Aufbereitung des handelsrechtlichen Abschlusses* zu. Die Aufbereitung besteht aus der Neu- bzw. Umgliederung der einzelnen Positionen und der Neu- oder Umbewertung der einzelnen im Abschluß ausgewiesenen Summen als Voraussetzung für die nachfolgende Kennzahlenanalyse. Dies ist insbesondere wegen der zahlreichen stillen Reserven, die der handelsrechtliche Jahresabschluß enthält erforderlich. Auch Bilanzierungsverbote

wie z.B. in §248 HGB vermitteln ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und müssen daher im Vorfeld der Kennzahlenrechnung ausgeglichen werden.

Schließlich kommt das Buch im fünften Kapitel zur *eigentlichen Kennzahlenrechnung*. Horizontale und vertikale Relativkennziffern, Kennzahlen der Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit werden ausführlich dargestellt. Mehrere Kennzahlensysteme werden vorgestellt. Schließlich wird die qualitative Jahresabschlussanalyse eingeführt, die seit der Erweiterung der Berichtspflichten im Lagebericht ab 2005 wesentlich tiefgreifender sein kann als früher.

Ein *Fallbeispiel* und zahlreiche *Über-sichten* und *Anhänge* zum Nachschlagen runden das Bild ab.



Das Werk ist seit dem 18.08.2006 als unbeschränkt ausdrückbare PDF-Datei auf allen BWL CDs enthalten. In gedruckter Form bei Wiley-VCH. ISBN-10: 3-527-50251-3, ISBN-13: 978-3-527-50251-6, Preis: 29,90 Euro / 48,- SFR. <http://www.zingel.de/pdf/buch7ndx.pdf>

Umsatzsteuer:

Wie die USt.-Erhöhung Betrügern nützt

Viele Steuerpflichtige ziehen derzeit größere Anschaffungen und Investitionen vor, um der am 1. Januar 2007 anstehenden Umsatzsteuererhöhung zu entgehen. Nicht nur die Baukonjunktur und der Handel profitieren von diesem Sondereffekt, den uns die Politik als konjunkturellen Aufschwung verkauft. Ein solches Vorziehen kann aber auch ein Fehler sein – wenn man dabei auf ein derzeit um sich greifendes Betrugsmodell reinfällt. Der BWL-Bote warnt: sogar Steuererhöhungen nützen den Betrügern!

So werden Leasing- und andere Dauerschuldverträge mit Laufzeiten von oft vielen Jahren mit dem Argument angepriesen, man könne der Umsatzsteuererhöhung entgehen, wenn man den gesamten Betrag schon jetzt vorauszahlt – bei größeren Sachwerten u.U. mehrere Tausend Euro. Zweifelhafte Anbieter verschweigen ihren Opfern dabei aber, daß es für die Bemessung der Umsatzsteuer auf den *Zeitpunkt der unternehmerischen Leistung* und nicht den Zeitpunkt der Zahlung ankommt. Für alle Lieferungen und Leistungen, die ab dem 1. Januar 2007 erbracht werden, ist daher zwingend der neue Umsatzsteuersatz von 19% anzuwenden – auch dann, wenn diese Leistungen im voraus bezahlt wurden. Das Finanzamt kann in solchen Fällen Nachforderungen stellen – die dann zumeist regelmäßig den Kunden in Rechnung gestellt werden. Das aber gibt ein böses Erwachen.

Das Problem betrifft offensichtlich nur Privatpersonen, die nicht wie Unternehmer die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Wer also jetzt noch größere Anschaffungen oder Leistungen bestellt, die aber teilweise erst im kommenden Jahr erbracht, geliefert oder fertiggestellt werden sollen, ist gut beraten, die vertraglichen Regelungen zur Umsatzsteuer sorgfältig zu prüfen und ggfs. zu hinterfragen. Übrigens sind nicht nur private Leasingnehmer betroffen: auch Häuslebauer drängen derzeit auf den Markt, denn bei einem Baupreis von sagen wir mal 150.000 Euro inklusive 16% USt. macht der Unterschied zum Jahreswechsel 3.879,31 Euro aus – Grund genug für zweifelhafte Baufirmen, zweifelhafte Vorauszahlungsmodelle an unwissenden Kunden auszuprobieren.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20060717.htm>

Umsatzsteuer:

Mehr Hintergrund

Am 1. Januar steht die heftigste Steuererhöhung seit dem Zweiten Weltkrieg an – nicht 3%, die dumme Zeitgenossen oder politische Rattenfänger uns weismachen wollen, sondern 3 *Prozentpunkte* – was $\frac{3}{16}$ oder 18,75% entspricht.

Schon Anfang des Jahres haben wir in <http://www.bwl-bote.de/20060107.htm> berichtet, warum die Umsatzsteuererhöhung bereits in 2006 die Preise steigen läßt. Zwischenzeitlich wurde diese Vorhersage vielfach bestätigt. In <http://www.bwl-bote.de/20060511.htm> auch zum Steuersatz 9%.

Ergänzend zum neubestehenden Artikel kann auch die Zusammenfassung der wichtigsten Regeln über den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung in <http://www.bwl-bote.de/20060719.htm> interessant sein.

Die **BWL CD** ist bereits jetzt ganz auf 19% USt. umgestellt, also zukunftsicher.

Den Vogel abgeschossen hat aber ein Leserbriefschreiber, der demonstriert, warum die Erhöhung doch „nur 1%“ beträgt. Lesen Sie einfach selbst nach: <http://www.bwl-bote.de/brief039.htm>

Beliebte Aufgabenstellungen in IHK-Prüfungen:

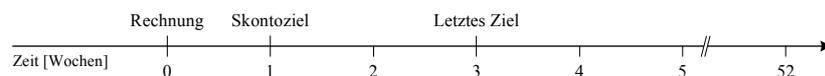
Skontozins: wenn Du nicht mehr weiter weißt...

Manche Aufgaben sind wahre Schüttelaufgaben: alle Prüfungsteilnehmer schütteln verzweifelt den Kopf. Das gilt besonders für diejenigen Knallschoten, die Denken gegen die eingefahrenen Gleise verlangen, denn bei der richtigen Lösung sträuben sich Manchem die Nackenhaare. Schauen wir mal, wo sowas passieren kann:

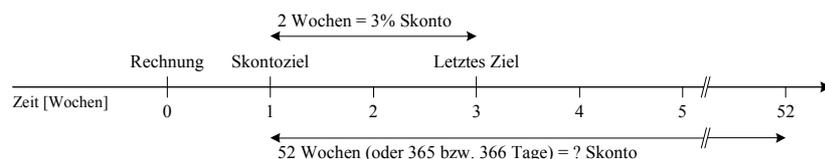
Eine Rechnung eines Warenlieferers, so der unauffällige Aufgabentext, habe als Zahlungsbedingung den Satz „zahlbar unter Abzug von 3% Skonto binnen einer Woche, sonst 21 Tage netto Kasse“. Man kann also, so versteht der verständige Prüfungsteilnehmer den Sachverhalt völlig richtig, binnen einer Woche unter Abzug von drei Prozent bezahlen oder erst nach 21 Tagen zahlen, aber dann ohne jeden Abzug. Die überraschende Frage ist aber, wie hoch der jährliche Finanzierungszins sei, der sich in dieser Zahlungsbedingung verberge. Argh...

Hauptproblem ist, daß bei Finanzierung die meisten Prüfungskandidaten erstmal an Darlehen oder Girokonten, vielleicht noch an Gesellschafter-Fremdfinanzierung oder gar an Organschaft denken, nicht aber an Lieferantenrechnungen. Der finanziert doch nicht, er kostet?? Zweifellos, aber er liefert Ware – auf spätere Zahlung („auf Ziel“). Das ist auch eine Finanzierung – und eine der teuersten, wie wir gleich sehen werden. Schauen wir mal etwas genauer hin:

„Wenn Du nicht mehr weiter weißt“, so behauptet ein altes Sprichwort, „so gründe einen Arbeitskreis“. Geht das nicht, weil beispielsweise die Kooperation mit dem Tischnachbarn in einer Prüfung leider nicht erlaubt wird, so ist eine Zeichnung des unklaren Sachverhaltes die zweitbeste Lösung. Versuchen wir es mal mit einem Zeitstrahl:



Wir erkennen also, daß zwei Wochen, nämlich die Differenz zwischen Skonto- und letztem Zahlungsziel, einem Betrag von drei Prozent erlaubtem Skontoabzug entsprechen, denn entscheide ich mich, nicht in einer sondern in drei Wochen, also 14 Tage später zu zahlen, so kann ich die drei Prozent nicht mehr abziehen. Diese Erkenntnis kann aber in die Skizze vorstehende integriert werden, die dadurch viel aussagekräftiger wird, und das geht so:



Hier sehen wir jetzt aber, daß ein Zeitraum von zwei Wochen oder 14 Tagen drei Prozent entspricht. Ist aber nach einem jährlichen Finanzierungszins gefragt, muß man nur noch herauskriegen, wie viel Prozent 52 Wochen oder 365 bzw. 366 Tage sind: mit dem Dreisatz in der Hand, kommst Du durch das ganze Land. Wir dividieren also die drei Prozent durch die zwei Wochen und finden, daß eine Woche 1,5% Finanzierungszins entspricht. Inschwier stellen wir nun fest, daß 52 Wochen satten 78% Finanzierungszins entsprechen: was zu zeigen war, denn kaum ein anderer Zins ist so teuer wie der Skontozins.

Es ist also eigentlich ganz einfach – wenn man sich die Sache nur verdeutlicht. Da wir aber den Jahreszins wissen, ist auch ein Vergleich der Skontofinanzierung etwa mit Dispozinsen bei der Bank kein Problem mehr – und heraus kommt immer die Empfehlung, per Skontotermin zu zahlen, selbst wenn man dafür das Girokonto überziehen muß, denn dieses hat „nur“ 12% oder sowas. Im Gegensatz zum Lieferanten. Wer hätte das gedacht?

Zuerst unter <http://www.bwl-bote.de/20060906.htm> online veröffentlicht.

Frage zum Skontozins im Forum: <http://forum.zingel.de/viewtopic.php?t=2319>
Wissen, Können und Erkennen: <http://www.bwl-bote.de/20060321.htm>
Wie aus Lernen Erfolg gemacht wird: <http://www.bwl-bote.de/20020315.htm>
Skript zu Geschäftsbuchungen: <http://www.finanzer-online.de/pdf/fibu2.pdf>
Skantorechner für Excel: <http://www.zingel.de/zip/03skto.zip>

Wer Spaß hat, ist nicht versichert:

Versicherungswahnsinn

Immer wieder haben wir uns an dieser Stelle über die oft zweifelhaften Praktiken von Versicherungen ausgelassen. Jetzt gibt es wieder einen Anlaß dazu: Wer Spaß hat, ist nicht versichert. Und das wurde sogar gerichtlich bestätigt.

So fördert der Automobilhersteller DaimlerChrysler den Motorsport unter seinen Mitarbeitern, in der Branche ganz offensichtlich angemessen. Im aktuellen Fall ging es um das Kartfahren, also eine Sportart, die zweifellos Spaß macht, aber eben auch zu Verletzungen führen kann. Zu Knochenbrüchen bei Karambolagen, zum Beispiel. Dann erhebt sich die Frage, ob hier ein Arbeitsunfall vorliegen könnte. Die Förderung des Sportgeschehens durch den Arbeitgeber scheint dies nahezu zulegen. Der 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts war aber ganz anderer Ansicht.

Kartfahren, so die Richter, könne nicht als Betriebssport anerkannt werden und dabei entstehende Unfälle könnten daher unter keinen Umständen als Arbeitsunfälle gelten, da dieser Sport nicht dem Ausgleich betrieblicher Belastungen diene, sondern Spaß und Wettbewerb im

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20060718.htm>

Vordergrund stehen. Die Richter wiesen damit die Klage eines Mitarbeiters von DaimlerChrysler ab, der sich auf einer Kartbahn einen Fuß gebrochen hatte. Was also sagt uns das? Wer Spaß hat, ist nicht versichert. Eine zweifelhafte Logik, für wahr.

Unternehmen sollten möglicherweise im Sinne der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht prüfen, welche Sportarten ihren Mitarbeitern zu viel Spaß machen, und solches Arten der Leibesertüchtigung vertragsrechtlich untersagen oder doch wenigstens nicht mehr finanziell oder sonst fördern. Eine Ausnahme ist möglicherweise Schach: diese Sportart macht zweifellos Spaß, aber das Verletzungsrisiko ist doch eher gering. Auch der Matratzensport ist vermutlich eine Ausnahme. Der macht noch mehr Spaß, ist aber anderweitig abgesichert – wie man kürzlich bei Volkswagen erfahren konnte. Doch das wäre eine ganz andere Veranstaltung, über die wir hier den Mantel der christlichen Nächstenliebe decken wollen.

Das Aktenzeichen des hier betrachteten Urteils ist L 3 U 95/05.

Fortsetzung von Seite 1...

Neue Inhalte

Rechtsformen: Neues Stichwort „Societas Cooperativa Europaea“. In diesem Zusammenhang auch aktualisiert „Rechtsform“, „Genossenschaft“ sowie „Monistisches System“ und „Dualistisches System“.

Allg. Recht: Neues Stichwort „Gleichbehandlung“ (u.a. zum AGG). Vgl. auch <http://www.bwl-bote.de/20060710.htm>, <http://www.bwl-bote.de/20060921.htm>.

Risikomanagement: Ganz neues Stichwort „Sarbanes-Oxley-Act“, vgl. auch <http://www.bwl-bote.de/20060924.htm>.

Sonstiges: Neues Stichwort „Kanban“. Neues Stichwort „Vernetztes Denken“. Neues Stichwort „Dreiecksgeschäft“. Neues Stichwort „Sankey-Diagramm“.

Neue Skripte und Materialien

An vielen Stellen wurden (zumeist kleine) Änderungen bei der Umstellung auf 19% Umsatzsteuer durchgeführt. „Arbeitsrecht Skript.pdf“ und die zugehörige Foliensammlung wurden neu gefaßt. „Domainrecht.pdf“ erweitert. Die Materialsammlung „Est.pdf“ neu gefaßt. In „BDSG.pdf“ die Änderungen zum Datenschutzbeauftragten berücksichtigt. Die „Formelsammlung der BWL“ jeweils aktualisiert (Steuerrecht, EZB-Zinsen). Update der **Gesetzgebungsübersicht**.

Updates im Excel-Ordner

Alle Kursdatenbanken aktualisiert. Umsatzsteuer in allen relevanten Dateien auf 19% aktualisiert. Ganz neu ist der „HK-Rechner.xls“, „Lager Kennziffern.xls“ um einen Berechnungsmodus für die Umschlagshäufigkeit erweitert. Neue Steuertarifübersicht in „UStRechner.xls“. In „Kalkulation Produktion.xls“ sowie in „Kalkulation Handel.xls“ Erweiterungen im Zuge der USt.-Umstellung.

Updates im Übungs-Ordner

Alle Übungen sind auf 19% Umsatzsteuer umgestellt. Neu „Finanzierung.pdf“, „VWL Geld und Inflation“ erweitert. „Jahresabschlußanalyse.pdf“ um eine große Fallstudie erweitert, ebenso „Projektmanagement Aufgaben.pdf“

Updates im Web-Frontend

In der Ansicht der BWL CD als Webseite wurden auf vielfachen Wunsch die Bücher jetzt in einer eigenen Seite bereitgestellt. Sie finden den Zugang auf der Startseite.

Der Internet-Bereich wurde auf der CD und der Webseite entfernt.

Aktuelle Informationen zur **BWL CD**

Informationen für Erstnutzer

Viele Anwender haben zunächst Fragen, wie sie an bestimmte Inhalte herankommen. Eine Menge hierzu nützlicher Informationen finden Sie in der 16. Ausgabe des BWL-Boten:

<http://www.bwl-bote.de/pdf/bbote16.pdf>

Sehen Sie ggfs. auch im Hauptverzeichnis der BWL CD in die Datei „Anleitung.pdf“. Sie enthält übrigens auch ein thematisches Inhaltsverzeichnis, das die erste Orientierung sehr erleichtert. Hinweise erscheinen auch immer wieder in den Online-Ausgaben des BWL-Boten.

Die Links funktionieren nicht?

Wenn Sie Microsoft® Windows® XP mit ServicePack 2 verwenden, müssen Sie beim Start der BWL CD die Ausführung aktiver Inhalte zulassen, sonst funktionieren viele Verlinkungen nicht. Die CD verwendet vielfach JavaScript. Das stellt keine Gefahr für den Computer des Anwenders dar, ist kein Virus und sollte daher zugelassen werden.

Mehr Informationen online:

www.bwl-cd.de

Unter dieser Adresse findet der Leser auch vor dem Kauf der BWL CD eine Vielzahl von Informationen, was ihn erwartet. Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Die **BWL CD** in 2007 nicht teurer!

Wir haben nur die Versandkosten um einen Euro erhöht – was bei Paketen oder Verschickungen in das Ausland immer noch nicht kostendeckend ist. **Es gibt aber keinen Umsatzsteuer-Schock!** Für umsatzsteuerabzugsberechtigte Unternehmer wird es sogar u.U. billiger:

Preis- und Rabattliste 2007:

Anzahl	Erstbestellung Preis pro Stück	Updatebestellung Preis pro Stück
1 bis 2	40,00 Euro	27,50 Euro
3 bis 5	30,00 Euro	20,00 Euro
6 bis 10	25,00 Euro	16,00 Euro
ab 11	20,00 Euro	12,00 Euro

Die Preise bleiben stabil! Wir haben *nur die Versandkosten erhöht*: Bei Einzelbestellungen erheben wir jetzt 2,50 Euro (statt bisher 1,50 Euro) Gebühr. Die normale

Einzelbestellung einer BWL CD kostet in 2007 also **42,50 Euro** (statt bisher 41,50 Euro). Ab 2 Stück pro Lieferung **weiterhin versandkostenfrei**. Die Preise der Bücher ändern sich gar nicht, denn sie unterliegen nicht der Umsatzsteuererhöhung.

Der **Adobe Reader 7** auf der CD

Seit Anfang 2005 wurde der Adobe Reader Version 7 auf der BWL CD bereitgestellt. Falls Sie also noch keinen Reader haben sollten, können Sie jetzt direkt von der BWL CD die aktuelle Version installieren. Das ist  allerdings nicht zwingend notwendig: Alle Skripte lassen sich mit den Versionen 5, 6 und 7 lesen – und das bleibt auch mindestens bis Ende 2007 noch so. Sollten Sie allerdings eine noch ältere Version haben, wird ein Update vermutlich unumgänglich.

Der Adobe Reader 7 ist leider **nicht** für Windows 98 geeignet. Wer also dieses System noch verwenden will, muß sich Version 5 des Readers von der Adobe-Seite laden oder eine andere Lösung zum Betrachten der PDF-Dateien verwenden. Über sechs Jahre nach der Einführung von Windows 2000 können wir noch ältere Windows-Versionen leider nicht mehr unterstützen.

Hochaktuell!

Schon für **2007** bereit!

Schon im Sommer haben wir viele wesentliche Rechtsänderungen, die erst ab 2007 in Kraft treten, auf der BWL CD berücksichtigt:

- 19% Umsatzsteuer im Lexikon, den Skripten, Übungen und Excel-Dateien,
- Neuer Einkommensteuertarif (§32a EStG, sog. „Reichensteuer“),
- Investitionszulagegesetz 2007,
- Neuregelung der Fahrtkosten (20-km-Regel),
- Alle Änderungen des Bürokratie-Abbaugesetzes.

Bis zum 31. Dezember werden das **Steueränderungsgesetz 2007** und das **Haushaltsbegleitgesetz 2007** ganz eingearbeitet sein.